

TENNIS CLUB 22 e.V. Elsa-Brändström-Weg 80 48431 Rheine

TENNIS CLUB 22 e.V.
Elsa-Brändström-Weg 80
48431 Rheine

telefon 05971 – 51138
fax 05971 – 914732
home www.tc22-rheine.de
e-mail info@tc22-rheine.de

bank Stadtparkasse Rheine
IBAN DE35 4035 0005 0000 0721 65
BIC WELADED1RHN

st.-nr. 311 / 5814 / 0447

Satzung des Tennisclub 22 e.V. Rheine

(Fassung der Satzung gemäß Beschluss
der Mitgliederversammlung vom 28.03.2019)

§1

Vereinsname, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1.

Der im Jahrgang 1922 gegründete Tennisverein führt den Namen Tennisclub 22 e.V. Rheine.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Rheine und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter der Nummer VR 211.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins/ Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

2.

Der Vereinszweck dient ausschließlich und unmittelbar dem Zweck der Förderung und Pflege des Tennissports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die sportliche Förderung und Erziehung seiner jugendlichen Mitglieder.

3.

Bestrebungen und Bindungen rasse-, klassentrennender und konfessioneller Art lehnt der Verein ab.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- | | |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) aktiven Mitgliedern | Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich im Verein sportlich betätigen. |
| b) Fördermitglieder | Fördermitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, den Tennissport jedoch nicht aktiv betreiben, sondern durch die Zahlung eines festgesetzten Betrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrecht erhalten wollen. Die Fördermitglieder haben - abgesehen von der Nutzung der Vereinsgeräte und Plätze - die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder des Vereins. Der Förderbeitrag ergibt sich aus der Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. |
| c) Jugendlichen | Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. |
| d) Ehrenmitgliedern | Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Grund ihrer Verdienste für den TC 22 e.V. Rheine zu solchen ernannt worden sind. |

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder / Zweitmitgliedschaft / Gastspieler

1.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gleiches

Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung (siehe §3 Mitglieder zu a bis d).

2.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

3.

Das Präsidium kann die Mitglieder eines anderen Tennisvereins auf Antrag im Rahmen einer Zweitmitgliedschaft aufnehmen. Die Zweitmitgliedschaft dient insbesondere der sportlichen Verstärkung von Mannschaften.

Die Zweitmitglieder können an Meisterschaftsspielen, den Vereinsmeisterschaften und dem Mannschaftstraining der jeweiligen Mannschaft teilnehmen sowie am normalen Spielbetrieb. Sie haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Zweitmitglieder zahlen 50% des satzungsgemäßen Jahresbeitrages, wie er der jeweils gültigen Beitragsordnung entspricht.

Nach Ablauf von drei Jahren wird die Zweitmitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten umgewandelt, es sei denn das Zweitmitglied widerspricht dieser Umwandlung. Diese Erklärung muss drei Monate vor Ablauf der Dreijahresfrist dem Verein zugehen. Die Dreijahresfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Aufnahmeantrag des Zweitmitgliedes durch das Präsidium angenommen worden ist. Das Datum des Annahmebeschlusses ist dem Zweitmitglied schriftlich mitzuteilen.

4.

Das Präsidium kann Gastspieler auf die Dauer einer Saison auf schriftlichen Antrag aufnehmen. Gastspieler haben das gleiche Spielrecht wie aktive Mitglieder. Sonstige Mitgliedsrechte stehen ihnen nicht zu und sie zahlen den satzungsgemäßen Jahresbeitrag entsprechend der beschlossenen jeweils gültigen Beitragsordnung.

5.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Platzanlage mit Nichtmitgliedern (Gästen) zu nutzen, wenn und solange die Plätze von aktiven Mitgliedern nicht beansprucht werden. Für die Bezahlung der festgelegten Gastgebühr ist das Mitglied verantwortlich.

6.

Der Verein hat eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung jeweils zu beschließen ist. Die Beitragsordnung soll die Jahresbeiträge der aktiven und auch der Fördermitglieder als auch der jugendlichen Mitglieder des Vereins regeln. Gleiches gilt für Zweitmitgliedschaft, für Gastspieler und Gästekarten.

7.

Das Präsidium ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Beitragsermäßigungen zu bewilligen und eine Sonderregelung hinsichtlich der Beiträge im Einzelnen zu treffen. Gleiches gilt für die

von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen.

Auch ist das Präsidium ermächtigt, auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds für die Dauer eines Geschäftsjahres die Mitgliedschaft ruhen zu lassen, ohne dass ein Beitrag zu entrichten ist. Während des Ruhens der Mitgliedschaft entfallen Mitgliedsrechte und Pflichten. Das Mitglied ist nicht berechtigt, den Tennissport auf der Platzanlage auszuüben.

8.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben gegen den Verein einen Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen der Tätigkeit für den Verein.

Darüber hinaus kann der Verein den mit einem Ehrenamt betrauten Mitgliedern eine pauschale Aufwendung in den Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG zahlen. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung bis zu jährlich 500,00 € entscheidet das Präsidium. Über jährlich höhere Vergütungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können Fördermitglieder werden.

2.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann die Antragstellerin / Antragsteller Beschwerde einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss.

2.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten in schwerer Weise das Ansehen und die Interessen des Vereins beeinträchtigt hat.

Das Ausschlussverfahren durch die Mitglieder erfolgt nach vorheriger Empfehlung des Clubausschusses, der zuvor das betroffene Mitglied anzuhören hat.

4.

Das Präsidium wird satzungsgemäß ermächtigt, ein Vereinsmitglied auszuschließen, wenn das Vereinsmitglied zuvor trotz zweimaliger Mahnung Beiträge oder Umlagen, die es gegenüber dem Verein schuldet, nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der zweiten Mahnung zahlt. Die zweite Mahnung erfolgt durch Einschreiben mit Rückschein.

§ 7

Mitgliedsbeiträge, andere Beiträge und Umlagen

1.

Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge und sind verpflichtet, dem Verein eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Anderweitige Kosten wie Trainingskosten, Hallenkosten etc. werden von dem Verein gesondert in Rechnung gestellt.

2.

Die Höhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung beschlossen und festgelegt.

3.

Sonderumlagen und deren Höhe werden in Einzelfällen auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgelegt.

4.

Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

5.

Das Präsidium kann in gesonderten und begründeten Einzelfällen Beitragsermäßigungen bewilligen und Sonderregelungen hinsichtlich der Beiträge und der Umlage treffen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. das Präsidium
2. der Gesamtvorstand
 - a. Präsidium
 - b. Fachausschüsse
3. Mitgliederversammlung
4. Clubausschuss

§9

Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Geschäftsführer
- dem Vorsitzenden der Finanzen
- dem Sprecher des Sportausschusses
- dem Sprecher des Jugendausschusses
- dem Sprecher des technischen Ausschusses
- dem Sprecher des Ausschusses für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Das Präsidium regelt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse durch.

Das Präsidium trifft nach Bedarf zusammen und wird vom Geschäftsführer eingeladen. Eine Einladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Beschlüsse des Präsidiums werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer und der Vorsitzende der Finanzen. Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Das Präsidium ist bei vier anwesenden Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten und bei dessen Fehlen die Stimme des Vizepräsidenten. Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen jederzeit die einzelnen Fachausschüsse hinzuziehen.

§10

Gesamtvorstand

Zur Wahrnehmung und Durchführung der vereinsinternen Organisationsaufgaben bestehen Fachausschüsse. Diese arbeiten innerhalb ihres Aufgabenbereichs in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den vom Präsidium gegebenen allgemeinen Richtlinien. Im Einzelnen sollen folgende Ausschüsse bestehen:

1. der technische Ausschuss
2. der Sportausschuss
3. der Jugendausschuss
4. der Ausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung weitere Ausschüsse wählen und diese mit entsprechenden Aufgaben betrauen. Den einzelnen Ausschüssen sollen jeweils bis zu drei Mitglieder angehören.

Dem Jugendausschuss gehört außerdem noch der Sprecher der Jugendvertretung an. Der Sprecher der Jugendvertretung hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

Zur Unterstützung ihrer Arbeit sind die Ausschüsse berechtigt, weitere Mitglieder zu berufen und sie mit Sonderaufgaben zu betrauen.

Die Fachausschüsse regeln die Geschäftsverteilung innerhalb ihres Ausschusses selbst.

Jeder Ausschuss bestimmt einen Sprecher, der vor allem für die Koordinierung der Ausschussarbeit mit dem Präsidium und den übrigen Ausschüssen zuständig ist. Er hat das Präsidium über die Beschlüsse des jeweiligen Fachausschusses zu informieren.

Die Sprecher der Ausschüsse haben Sitz und Stimme im Präsidium.

Die Mitglieder des Präsidiums können beratend an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen.

§ 11

Bestellung des Gesamtvorstandes

Der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer und der Vorsitzende der Finanzen werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft endet jedoch das Amt des Vorstandsmitglieds.

Auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern erfolgt eine geheime Abstimmung.

Die Fachausschüsse werden -en bloc jährlich von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit neu gewählt, falls die Mitgliederversammlung keine Eigenwahl beschließt.

§ 12

Der Clubausschuss

Der Clubausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die einzeln mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf ein Jahr gewählt werden. Die Mitglieder des Clubausschusses bestimmen untereinander einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Clubausschuss ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Aufgabe des Clubausschusses ist es, auf Antrag des Präsidiums oder von mindestens 10 Mitgliedern in Fällen von Verstößen gegen die bestehenden Clubordnungen oder ausdrücklich vom Gesamtvorstand erlassenen Anweisungen zu entscheiden.

Der Clubausschuss hat das Recht, Mitglieder mit befristeten Spiel- und Anlageverboten zu belegen.

Bei einem beabsichtigten Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist der Clubausschuss verpflichtet, dieses Mitglied anzuhören und dem Präsidium eine Empfehlung vorzulegen und eine Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

Bei Sperrungen über drei Monate ist dem Betroffenen die Möglichkeit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eröffnet, die eine abschließende Entscheidung zu treffen hat.

Darüber hinaus hat der Clubausschuss die Aufgabe, bei Streitigkeiten unter den Clubmitgliedern zu schlichten.

Ferner beschließt der Clubausschuss darüber, welchen Mitgliedern für besondere Verdienste Ehrungen zuteilwerden sollen.

Dem Clubausschuss steht auch das Vorschlagsrecht zu, welche Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ernannt werden sollen.

§ 13

Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Festlegung der sportlichen Ziele des Vereins
- b) Änderung der Satzung
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen in Form einer Beitragsordnung
- d) Wahl und Abrufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und Clubausschusses
- e) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
- f) Ausschluss von Mitgliedern

g) Auflösung des Vereins

2.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird im I. Quartal des neuen Jahres, nach Abschluss des Geschäftsjahres, eingeladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nur vom Präsidium, vom Clubausschuss oder auf Antrag von mindestens 5% der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Sämtliche Versammlungen sind vom Präsidium unter Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Anheftung an die Vereinstafel und durch Rundschreiben, auch per Email, einzuberufen. Die Einberufung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung kann auch dadurch erfolgen, dass die Einladung und die Tagesordnung der zum Ende des Jahres erscheinenden jährlichen Vereinszeitschrift beigelegt werden. Mindestens aber eine Woche vor der Versammlung muss die Einberufung erfolgt sein und zwar unter Beifügung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet sodann das Präsidium. Über die Anträge zur Tagesordnung, die vom Präsidium nicht aufgenommen wurden, sondern erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zu Folge haben.

3.

Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung von einem durch die Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter, geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3% aktive Mitglieder, Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ist hierauf hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit Satzung oder Gesetz nicht ein anderes Verhältnis vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder die im Zeitpunkt der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche, die im Zeitpunkt der Versammlung das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wenn der Gesamtvorstand nicht ausdrücklich ihre Nichtteilnahme beschlossen hat.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 14

Jugendabteilung

1.

Zur Jugendabteilung gehören alle Jugendlichen des TC 22 e.V. Rheine, sofern sie noch in der Jugendrangliste spielen können und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Im Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung findet unverzüglich eine Jugendversammlung statt, die u. a. eine Jugendvertretung wählt. Der Jugendvertretung gehören drei jugendliche Mitglieder des TC 22 e.V. an. Die Jugendvertretung wird für ein Jahr gewählt. Gewählt sind diejenigen drei Jugendlichen, auf die die meisten Stimmen der Anwesenden entfallen,

Wählbar für die Jugendvertretung sind alle Jugendlichen ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

2.

Die Jugendvertretung vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder durch ihren Sprecher im Jugendausschuss und im Gesamtvorstand. Die Mitglieder des Jugendausschusses können beratend an den Sitzungen der Jugendvertretung teilnehmen.

Die Jugendvertretung ist für die Einhaltung und Durchführung der Jugendordnung verantwortlich. Die Jugendversammlung gibt sich mit Genehmigung des Präsidiums und des Jugendausschusses eine Jugendordnung.

§ 15

Ausschluss der Gewinnverteilung und Auflösung des Vereins

1.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keine Abfindung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Rheine, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder

kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so erfolgt die Liquidierung des Vereinsvermögens durch den Präsidenten und den Geschäftsführer als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§16

Datenschutz im Verein

1.

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern, weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist oder das Vereinsmitglied aus dem Verein ausscheidet.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, geschützte, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Rheine, 28.03.2019

Der Präsident

Der Geschäftsführer

